

Satzung des Bürger- und Heimatverein Willen e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürger- und Heimatverein Willen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 2944 Wittmund - Ortschaft Willen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert alle Belange der Heimatpflege. Er widmet sich insbesondere der Erhaltung und Pflege des heimatlichen Dorf- und Landschaftsbildes und pflegt ostfriesisches Brauchtum, Art und Sprache.
Der Verein wirkt mit bei der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung Willens, fördert das Wohl der Einwohner und achtet darauf, daß dortliche Eigenständigkeit und Interessen gewahrt bleiben. Es können alle Gemeindeangelegenheiten beraten und Anträge an die zuständigen Stellen gerichtet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Überschüsse und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen örtlichen Vereinen ist erwünscht.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann unter einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist oder
 - b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.Vor der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung muß dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung wird sofort wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6: Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden. Wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, hat der Vorsitzende binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist durch Anzeige im Anzeiger für Harlingerland einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassung über die Satzung und Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 9/10 Mehrheit erforderlich. Grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Versammlung kann im Einzelfall eine andere Abstimmungsart beschließen.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandmitglieds. Für den Rest der Wahlperiode ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Verein wird von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4. Die in den Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8: Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Wittmund. Das Vereinsvermögen ist von der Stadt Wittmund für die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.
2. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 9: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 1992 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Willen, den 12.10.1992